



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Postkommission PostCom

Empfehlung Nr. 1/2026

vom 29. Januar 2026

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Stein AG

Die Post eröffnete der Gemeinde Stein AG am 3. September 2025, dass die Poststelle Stein AG geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Stein AG gelangte mit der Eingabe vom 22. September 2025 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 29. Januar 2026.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);

4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Stein AG erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Stein AG hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Er verzichtet auf eine Stellungnahme zum Dossier der Post.

Nach Art. 34 Abs. 4 VPG kann die PostCom den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2025 lud die PostCom den Kanton Aargau zu einer Stellungnahme ein. Der Kanton Aargau weist in der Stellungnahme vom 19. November 2025 darauf hin, dass Stein Teil eines wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts gemäss kantonalem Richtplan sei. Aufgrund der hervorragenden Lage, des starken bestehenden Life-Science-Clusters und vor allem der grossen, noch verfügbaren zusammenhängenden bebaubaren Flächen verfüge die Region über ein nicht nur für den Kanton Aargau herausragendes Entwicklungspotenzial. Auch der Kanton investiere stark in diese Entwicklungen der Region (Planung, Erschliessung, Verkehr). Erfolgreiche Unternehmensansiedlungen würden das Potenzial unterstreichen. Das Einzugsgebiet der Poststelle Stein decke mindestens alle Gemeinden des mittleren Fricktals ab. Auch in den Bereichen Verkehr (Bahnhof mit Schnellzughalt, Grenzübergang) sowie Bildung (neuer Kantonsschul-Standort) übernehme Stein eine Zentrumsfunktion mit entsprechender Wirkung auf Verkehrsströme und Publikumsfrequenzen. Das Entwicklungspotenzial des mittleren Fricktals sei in dieser Form einzigartig im Kanton. Eine leistungsfähige Poststelle mit vollem Sortiment für verschiedenste Kundengruppen scheine diesem Entwicklungspotenzial angemessen. Eine Beibehaltung der Poststelle Stein sei aus Sicht des Kantons deshalb angezeigt.

Dialogverfahren

2. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die Post führte mit der Gemeinde Stein AG zwischen Oktober 2024 und Juni 2025 zwei Gespräche. An diesen Gesprächen nahmen der Gesamtgemeinderat und der Gemeindeschreiber teil.

Die Post bot allen mitbetroffenen Gemeinden einen Dialog über die geplante Schliessung der Poststelle Stein AG mit einer Postagentur als Ersatzlösung an. Mit einer Gemeinde, die ein Gespräch mit der Post verlangt hatte, kam im Nachgang zu diesem Gespräch eine einvernehmliche Lösung zustande.

Die Post erfüllte somit die Vorgaben an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG.

Erreichbarkeitsvorgaben

3. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 1916 (Fricktal Regio) verbleiben nach Umwandlung der Poststelle Stein AG in eine Postagentur vier Poststellen (Frick, Laufenburg, Möhlin und Rheinfelden) und 18 Postagenturen. Hinzu kommen 15 Hausservice-Gebiete, vier My Post 24-Paketautomaten,

vier My Post Service-Stellen und drei Geschäftskundenstellen Self Service (Stand 1. Juli 2025).

4. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Aargau per Ende 2024 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 98.16 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
5. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) bzw. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2020 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Stein AG wird als Agglomerationskerngemeinde (Kernstadt), mithin Gemeindekategorie 1 definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung.

Die Agglomeration Stein AG hat 8'204 (2023) Einwohnerinnen und Einwohner sowie 5349 Beschäftigte (2022). Für die Berechnung der Anzahl erforderlicher Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist die Einwohnerzahl. Bei 8'204 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht in der Agglomeration Stein AG Anspruch auf einen bedienten Zugangspunkt. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Nach Umwandlung der Poststelle Stein AG in eine Postagentur würde die Post in der Agglomeration Stein AG zwei bediente Zugangspunkte anbieten (zwei Postagenturen). Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG wird somit weiterhin übertroffen.

6. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

7. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungs-

bericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten «beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.

8. Die Poststelle Möhlin soll für die Einwohnenden von Stein AG Abholstelle für avisierte Spezialsendungen werden. Das sind seltene Sendungen, wie bspw. Betreibungsurkunden. Es gibt mehrere Möglichkeiten, mit der Bahn und dem Bus zur Poststelle Möhlin AG zu reisen. Zunächst muss man zu Fuss zum Bahnhof Stein-Säckingen gehen. In Stein AG liegt die Poststelle rund 700 m (10-11 Fussminuten) vom Bahnhof Stein-Säckingen entfernt. Alle Verbindungen für die Reise zur Poststelle Möhlin erfordern mindestens einmaliges Umsteigen. Die Zeitsdauer für einen Reiseweg zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr (ab der Poststelle Stein AG berechnet) beträgt (inklusive Fussmärsche) zwischen 34 und 44 Minuten für einen Weg. Bei einigen Verbindungen gibt es zudem längere Wartezeiten auf den Bus in Rheinfelden. Die Reise dauert dann entsprechend länger. Auch bei der Haltestelle Möhlin Post ist für die Rückreise mit einer gewissen Wartezeit auf den Bus zu rechnen. Es gibt mit der Bahn zwischen dem Bahnhof Stein-Säckingen und Rheinfelden drei Verbindungen pro Stunde nach Rheinfelden und zurück. Die Busse 88 und 89, die man bis zur Haltestelle Möhlin Post nehmen muss, verkehren einmal pro Stunde. Die Fahrt mit dem PKW dauert 11 Minuten. Geht es nicht um die Abholung von avisierten Spezialsendungen, sind die Einwohnenden von Stein AG frei, die anderen, mit dem öffentlichen Verkehr einfacher erreichbaren Poststellen in der Umgebung aufzusuchen:
 - Die gesamte Reisezeit ab der Poststelle Stein AG zur Poststelle Rheinfelden beträgt für den Hinweg 23-26 Minuten und für den Rückweg 24-26 Minuten. Der Nachteil der Anreise zur Poststelle Rheinfelden liegt in den zweimal zurückzulegenden Fussmärschen à je 10-11 Minuten in Stein und je 5 Minuten in Rheinfelden. Die Fahrt mit dem PKW dauert rund 11 Minuten.
 - Die Poststelle Frick ist mit dem öffentlichen Verkehr am einfachsten mit der Postautolinie 134 ab dem Bahnhof Stein-Säckingen zu erreichen. Das Postauto verkehrt im Stundentakt, zu den Stosszeiten im Halbstundentakt. Die Fahrt dauert für den Hinweg 13-14 Minuten und für den Rückweg 15-16 Minuten. Die Poststelle Frick liegt 200 m (3 Fussminuten) von der Haltestelle Frick, Neumatt entfernt. Die gesamte Reisezeit ab der Poststelle Stein AG berechnet beträgt für den Hinweg 26-28 Minuten und für den Rückweg 28-30 Minuten. Die Fahrt mit dem PKW dauert 11 Minuten.
 - Die Poststelle Laufenburg kann ab der Bushaltestelle Stein AG, Kreuzstrasse, die rund 550 m (7 Fussminuten) von der Poststelle Stein AG entfernt liegt, mit dem Bus 143 erreicht werden. Die Poststelle Laufenburg befindet sich gegenüber dem Bahnhof, unmittelbar bei der Bushaltestelle Laufenburg Bahnhof. Der Bus verkehrt halbstündlich, zu Stosszeiten viertelstündlich. Doch sind ein Teil der Verbindungen Umsteigeverbindungen. Pro Stunde gibt es eine Direktverbindung. Zwischen der Ankunft der Direktverbindung und der Abfahrt der nächsten Direktverbindung liegen nach den aktuell gültigen Fahrplänen 18 Minuten. Diese Zeit dürfte in der Regel für die Tätigung eines Postgeschäfts ausreichen, zumal keine langen Wege zwischen Bushaltestelle und Poststelle zurückzulegen sind. Die Fahrzeit beträgt für den Hinweg 14 bzw. 19 Minuten und für den Rückweg 12 bzw. 17 Minuten. Die gesamte Reisezeit beträgt somit für den Hinweg 21 bzw. 26 Minuten und für den Rückweg 19 bzw. 24 Minuten. Die Fahrt mit dem PKW dauert 11 Minuten. Anzufügen ist, dass die Anreise auch mit der Bahn möglich ist. Die Bahnlinie S1 verkehrt stündlich. Die Fahrt dauert 7 Minuten. Doch dürfte die Zeit von 8

Minuten zwischen Ankunft und Abfahrt der S1 (nach den aktuellen Fahrplänen) für die Tätigung eines Postgeschäftes nicht ausreichen. Möglich wäre aber eine frühere Rückreise mit dem Bus.

9. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Stein AG werden die Poststellen in der Umgebung nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Stein AG ist eine Postagentur im Coop Supermarkt geplant. Die geplante Postagentur befindet sich an der Schaffhauserstrasse 34 vier Fussminuten (270 m Wegstrecke) von der der Poststelle entfernt. Die Postagentur Stein AG ist mit 70 ½ Stunden pro Woche (Mo. - Fr. von 8.00-20.00 Uhr und Sa. von 7.30-18.00 Uhr) deutlich länger geöffnet als die Poststelle (45 Std. pro Woche). Bei der Postagentur soll eine Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr installiert werden. Bei der Postagentur gibt es ein gutes Parkplatzangebot (inklusive einem Behindertenparkplatz). Die Postagentur ist ebenerdig zugänglich, die Eingangstüren öffnen automatisch und der Kassenbereich ist rollstuhlgängig.
10. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht. Die Post gibt an, dass mit dem Angebot der Postagentur die alltäglichen Postgeschäfte abgedeckt würden. Auf der Website der Post sind die Angebote der Postagenturen aufgeführt (<https://www.post.ch/de/weitere-angebote/partner-filialen>). Es gibt bei den Agenturpartnern situativ einige wenige Ausnahmen, bei denen nicht das gesamte Standard-Dienstleistungsangebot von Agenturen verfügbar ist. In der geplanten Postagentur in Stein AG ist jedoch das gesamte Standardangebot verfügbar. Abgesehen von den avisierten äusserst seltenen Spezialsendungen (bspw. Betreibungsurkunden), die in der Poststelle Möhlin abgeholt werden müssen (vgl. Ziff. 8), können alle anderen avisierten Sendungen in der Postagentur Stein AG abgeholt werden.

Mit der PostFinance Card sind in der Postagentur Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich (garantiert wird der Bezug von CHF 50.-). Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung und der Bargeldbezug über CHF 500.-. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen in der Postagentur wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit Debit-Karten der Banken (Visa Debit, Debit Mastercard, usw.) beglichen werden. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren.

Geschäftskunden können nach den Angaben im Dossier der Post kleinere Volumen in der Postagentur Stein AG abgeben. Die Post geht aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon aus, dass die meisten Geschäftskunden im Einzugsbereich der Poststelle Stein AG ihre Sendungen in der Postagentur aufgeben können. Für grössere Volumen stehen ansonsten die umliegenden Poststellen zur Verfügung. Zudem gibt es Geschäftskundenstellen Self Service in Rheinfelden, in Frick und in Laufenburg.

11. Der Gemeinderat von Stein AG weist auf die Zentrumsfunktion der Poststelle hin. Stein selbst sei eine Zentrumsgemeinde im mittleren Fricktal und die Poststelle versorge sieben umliegende Gemeinden. Die acht Gemeinden hätten insgesamt über 14'000 Einwohnende. In Bad Säckingen, das mit zwei Brücken über den Rhein mit der Schweiz verbunden sei, gebe es 18'000 Einwohnende. Die Poststelle Stein AG werde auch von der Bevölkerung im grenznahen Deutschland rege genutzt. Die Poststelle liege unmittelbar beim Schweizer Brückenkopf der Fridolinsbrücke. Die Gemeinde Stein AG sei das bevölkerungs- und infrastrukturstärkste Dorf im Entwicklungsschwerpunkt Sisslerfeld und biete mit dem Bahnhof Stein-Säckingen den regionalen Hauptzugang zum nationalen Bahnverkehr (Schnellzugshalte). Beim Industriearreal Sisslerfeld handle es sich um die grösste Arbeitszone im Kanton Aargau. Aktuell bestünden ca. 5'000 Arbeitsplätze. Das Entwicklungspotential liege bei 15'000. Zahlreiche auch international tätige Grossunternehmen seien mit Produktions- und Forschungsanlagen im Sisslerfeld beheimatet. Es bestehe sowohl hinsichtlich Wohnungsangebot als auch hinsichtlich Arbeitsplätze ein grosses Entwicklungspotential. Auch der Kanton betont, dass

Stein Teil des wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkts gemäss kantonalem Richtplan sei. Neu werde im Dorf eine Kantonsschule betrieben. Alle diese Entwicklungen führen nach der Beurteilung des Gemeinderates Stein AG zwangsläufig zu einer höheren Nachfrage nach Postdienstleistungen.

Die PostCom kann diese Argumentation nachvollziehen und zweifelt nicht an den mit zahlreichen Beispielen illustrierten Ausführungen des Gemeinderates Stein AG zur Bedeutung und zum Wachstumspotential der Gemeinde. Die Zentrumsfunktion einer Poststelle gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei ihrem Entscheid berücksichtigen muss. Die PostCom bezieht deshalb die Zentrumsfunktion einer Poststelle in ihre Beurteilung ein. Die Bejahung der Zentrumsfunktion einer Poststelle führt jedoch nicht zwingend zu einer ablehnenden Empfehlung zuhanden der Post, sondern es wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Post den regionalen Gegebenheiten mit der vorgesehenen Ersatzlösung und dem verbleibenden Netz von bedienten Zugangspunkten genügend Rechnung trägt (vgl. dazu Ziff. 5.5.2 der Dokumentation zum Verfahren bei Schliessungen und Verlegungen von Poststellen und Postagenturen publiziert auf der Website der PostCom unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Grundversorgung/Schliessung_Umwandlung/DE_Dokumentation_Poststellen_Aug_2024.pdf). Im vorliegenden Fall trägt die Post den regionalen Gegebenheiten mit dem verbliebenen Netz von Poststellen in der Region und der Postagentur im Coop Supermarkt mit den ausserordentlich langen Öffnungszeiten genügend Rechnung. Bezüglich des vom Gemeinderat angesprochenen Bevölkerungswachstum und dem Anstieg von Arbeitsplätzen ist darauf hinzuweisen, dass ein Bevölkerungswachstum und ein Ansteigen von Arbeitsplätzen nicht zwingend zu einer höheren Nachfrage nach Dienstleistungen der Poststelle führen. Im Dialogverfahren gab die Post zu bedenken, dass für grössere Postaufgaben künftiger Firmenkunden im Sisslerfeld die Dorfpoststelle nicht das geeignete Angebot sei. Bei Bedarf könne direkt vor Ort ein geeignetes Angebot, etwa ein My Post 24-Automat oder eine My Post Service-Stelle, vorgesehen werden.

12. Der Gemeinderat bezweifelt die fehlende Rentabilität der Poststelle Stein AG unter anderem, weil bei einem Besuch der Poststelle Stein AG immer wieder erhebliche Wartezeiten in Kauf genommen werden müssten. Der Gemeinderat Stein AG bemängelt, dass die Post keine detaillierten Zahlen zur Nutzung der Poststelle Stein AG vorgelegt habe, obwohl die Post die beabsichtigte Schliessung der Poststelle mit dem Nutzungsrückgang begründet habe. Auf eine entsprechende Nachfrage der Aargauer Zeitung habe die Post eingewendet, dass sie dem Öffentlichkeitsgesetz des Bundes nicht unterstehe. Im gleichen Zusammenhang steht die Vermutung des Gemeinderats Stein AG, dass es offenbar Postgeschäfte gebe, welche beim Bundesbetrieb statistisch nicht erfasst würden und folglich nicht in eine faire Abwägung des «Service Public» einfließen würden. Zudem bestehe die Möglichkeit, durch ein Aufstocken des einstöckigen Gebäudes, in welchem sich heute die Poststelle befindet, die Rendite zu erhöhen. Baurechtlich sei dies möglich.

Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Indessen orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uettligen BE).

Es gibt gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz BGÖ, SR 152.3) keinen Anspruch auf Zugang Daten, die bei der Post sind, bspw. zu den Betriebsdaten der Poststellen: Dem BGÖ unterstehen die Bundesverwaltung, Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren VwVG erlassen sowie die Parlamentsdienste (Art. 2 Abs. 1 BGÖ). Die Post gehört nicht der Bundesverwaltung an. Sie ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (Art. 2 Abs. 1 Postorganisationsgesetz; SR 783.1). Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche die Post

ermächtigt, Verfügungen oder Rechtsätze zu erlassen. Die Post untersteht somit nicht dem BGÖ (Ziff. III. 11 der Empfehlung 20/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Eggersriet). Poststellen werden nach den Angaben der Post nur Erträge für von ihr selbst erbrachte Dienstleistungen gutgeschrieben. Dies gilt sowohl für logistische Dienstleistungen als auch für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Doch geht es dabei um die Wirtschaftlichkeitsrechnung einer Poststelle und nicht um die Kunden- und Sendungsstatistik, welche die Post den Gemeindevertretern im Dialogverfahren präsentiert hat. In die Statistik einer Postfiliale fließen sämtliche am Schalter abgewickelten Postgeschäfte ein, unabhängig davon, um welche Art Postgeschäft es sich handelt. Zusätzlich wird bei der Brief- und Paketaufgabe statistisch erfasst, ob es sich um Sendungen von Geschäftskunden (mit Rechnungsbeziehung) oder von Privatkunden (ohne Rechnungsbeziehung) handelt.

13. Der Gemeinderat Stein AG weist darauf hin, dass die Postzustellung nach einer gewissen Übergangsfrist von Möhlin aus erfolgen soll. Die Poststelle Möhlin befindet sich 9.3 km von Stein entfernt. Nach Sisseln und Schupfart seien es über 12 Kilometer. Die Zustellbotin bzw. der Zustellbote müsse diese Distanzen über eine stark befahrene Kantonsstrasse (Basel/Zürich/Schaffhausen) mit einem hohen Überlandanteil zurücklegen. Die Zustellbotinnen und Zustellboten müssten künftig auf dieser gefährlichen Strecke bei Wind und Wetter mit ihren dreirädrigen DXP-Elektrorollern fahren. Die PostCom anerkennt diese Überlegungen des Gemeinderates Stein AG, die deutlich von dessen Verantwortungsbewusstsein zeugen. Heute erfolgt die Zustellung von Briefen über die Zustellstelle Stein AG und die Zustellung von Paketen von Pratteln aus. Die Postzustellung ist keine Dienstleistung der Poststelle und die Post gibt in ihrem Dossier an, dass für die Postzustellung in Stein AG aktuell keine Veränderung angedacht sei.

Zusammenfassung / Schlussfolgerung

14. Die PostCom anerkennt das grosse Engagement des Gemeinderates von Stein AG, der in corpore an den Gesprächen mit der Post teilgenommen und sich mit Nachdruck für den Erhalt der Poststelle Stein AG eingesetzt hat. Doch hat die Post die Vorgaben an das Dialogverfahren und an die Erreichbarkeit erfüllt und die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Patrick Salamin
Vizepräsident

Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Stein AG, Gemeinderat, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein AG
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 18. Dezember 2025 «Ersatz der Poststelle Stein (AG) durch eine Agentur»



Ersatz der Poststelle Stein (AG) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 18. Dezember 2025

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1^{bis} der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Stein im Kanton Aargau durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2024 zeigt, dass im Kanton Aargau die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 98.5 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Scherrer Annette DMV6YI
18.12.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Annette Scherrer

Leiterin Sektion Post & Stv. Abteilungsleiterin